

# An die verehrl. Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **34 (1886)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## An die verehrl. Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft.



### Tit. I

In unserem Geschäftsbericht für das Jahr 1886, der Ihnen heute vorliegt, haben wir Ihnen bereits auch über die in's laufende Jahr 1887 hinüberreichenden Verhandlungen zur Erledigung der Baumoratorien einlässlich Bericht erstattet. Etwas kürzer haben wir über die mit Rücksicht auf den Rückkauf der Nordostbahn stattgefundenen Besprechungen berichtet, in der Absicht, Ihnen später auch hierüber ausführliche Mittheilungen zu machen. In Folge des Konversionsvertrages, von dessen Abschluss wir Ihnen ebenfalls kurz Kenntniss gegeben haben, sind aber in verschiedenen öffentlichen Blättern so unrichtige und tendenziöse Auslassungen erschienen, dass wir uns verpflichtet fühlen, Ihnen nachträglich auch über den bisherigen Verlauf der Rückkaufsverhandlungen genauen Aufschluss zu geben.

Wie wir Ihnen bereits mitzuthemen die Ehre hatten, ist uns die erste Eröffnung betreffend den Rückkauf am 2. Oktober vorigen Jahres auf bloß mündlichem Wege gemacht worden. Der Unterzeichnete war von Herrn Bundesrath Welti zu einer Audienz nach Bern eingeladen worden, bei welcher der Vorstand des Eisenbahndepartements ihm die Mittheilung machte, dass das Gutachten der Experten über die Moratoriumslinien eingegangen sei, und dass daraus hervorgehe, die Nordostbahn würde mit dem Bau sämtlicher Linien ein jährliches Defizit von 1,800,000 Fr. übernehmen. Diesen Ausfall könnte sie gegenwärtig noch nicht ertragen; es liege aber im Bereich der Möglichkeit, dass ihre Reineinnahmen mit der Zeit auf diese Summe anwachsen und es sei deshalb schon vorgeschlagen worden, ihr den Bau der Moratoriumslinien successiv, je nach dem Anwachsen ihrer Hülfsmittel zu überbinden, wodurch sie so nach und nach ruinirt würde. Er, Herr Bundesrath Welti, könnte dieses Verfahren aber nicht für loyal halten. Andererseits trete auch die Idee des Rückkaufs auf, und es dürfte für die Nordostbahn vortheilhafter sein, jetzt auf diesen Gedanken einzugehen. Der Bund könnte einen anständigen Preis zahlen und würde auch die Moratoriumsfrage zur Erledigung bringen können.

Der Unterzeichnete konnte auf diese, ihm neue Eröffnung nur erwidern, dass die Direktion der Nordostbahn allfällige dahingehende Propositionen prüfen werde.

Unterm 5. November vorigen Jahres erhielten wir dann folgende offizielle Mittheilung:

Bern, 5. November 1886.

Der schweizerische Bundesrath  
an die Direktion der Schweizerischen Nordostbahn in Zürich.

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit zur Kenntniss zu bringen, dass wir beschlossen haben, bevor wir in der Angelegenheit der Moratoriumslinien unsern Entscheid abgeben, die Frage eines allfälligen Rückkaufes der Nordostbahn durch den Bund in Berathung zu ziehen. Zu diesem Behufe haben wir die Herren Vorsteher des Eisenbahn-, des Finanz- und des Justiz- und Polizeidepartements ermächtigt, mit Ihnen hierüber in Unterhandlungen zu treten, und es wird sich die erwähnte Deputation mit Ihnen in's Benehmen setzen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: (sig.) Deucher.

Der Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers: (sig.) Schatzmann.

Den Wortlaut des bundesrätlichen Beschlusses erhielten wir durch die Bundeskanzlei in folgender Fassung:

Telegramm Nr. 1761.

Zürich v. Bern P 42 122 5/11/86 4 25 S. R.

Erhalten 5 U. 10 Min. Nachm.

Nordostbahn Zürich. Der Bundesrath hat heute folgenden Beschluss gefasst: „Das Eisenbahndepartement, welchem zu diesem Zwecke zwei weitere Mitglieder des Bundesrathes beigegeben werden, wird ermächtigt, mit der Direktion der Nordostbahn über den Ankauf dieser Linie in Unterhandlung zu treten. Bei der Bestimmung des Preises, welche von dem wirklichen Werthe der Bahn ausgehen soll, haben die Delegirten, unter Berücksichtigung der Folgen, welche für den Bund aus dem Eigenthum und dem Betrieb der Bahn, sowie aus den künftigen im Hinblick auf das öffentliche Interesse zu befriedigenden Anforderungen des Verkehrs hervorgehen können, dafür zu sorgen, dass der Bund durch die Übernahme jedenfalls keinen finanziellen Schaden erleide. Die Delegirten werden angewiesen, sich gleichzeitig mit der Ordnung der Verhältnisse der Moratoriumslinien zu befassen.“

Bundeskanzlei.

Schon andern Tages kam eine Einladung des Departements auf den 10. November.

Schweizerisches

Post- und Eisenbahndepartement.

Eisenbahn-Abtheilung.

Nr. 8715.

Bern, den 6. November 1886.

An die Direktion der Schweiz. Nordostbahn, Zürich.

Unter Bezugnahme auf die heute an Sie abgegangene Zuschrift des Bundesrathes beehrt sich das Departement im Namen der zu diesem Zwecke bezeichneten bundesrätlichen Delegation Sie zu einer vorläufigen Besprechung über die Rückkaufsfrage auf Mittwoch, den 10. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in das Bureau des Unterzeichneten einzuladen.

(sig.) Welti.

Wir hatten indess bereits beschlossen, unsern Verwaltungsrath auf den 11. November einzuberufen und theilten dies sowohl dem Bundesrath als dem Departement durch Schreiben vom 6. November mit, worauf durch Zuschrift des Departements vom 9. die Konferenz auf den 13. verschoben wurde.

Der Verwaltungsrath fasste am 11. folgenden Beschluss:

1. Die Direktion wird ermächtigt, zu Verhandlungen mit dem hohen Bundesrathe über den Verkauf der gesammten Nordostbahn-Unternehmung an den Bund und eventuell, unter Vorbehalt der Ratifikation des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung der Aktionäre, zum Abschlusse eines bezüglichen Kaufvertrages Hand zu bieten, dies jedoch nur, wenn gleichzeitig die Angelegenheit der Baumoratorien ihre definitive Erledigung im Sinne einer gänzlichen Liberirung der Nordostbahn von den Bauverpflichtungen findet.

2. Die zur Vollziehung von Disp. 1 erforderlichen wichtigeren Schlussnahmen sind von der Direktion und einer zu diesem Behufe vom Verwaltungsrathe zu ernennenden Kommission von 5 Mitgliedern gemeinsam zu berathen.

Die in Ziffer 2 erwähnte Kommission wurde bestellt aus den Herren

Präsident Dr. Römer,  
Direktor Stoll,  
Ständerath Altwegg,  
Landammann Fahrländer,  
Oberstdivisionär Vögeli-Bodmer.

Diese Kommission, im Verein mit der Direktion, bezeichnete als Delegirte für die Unterhandlung mit der bundesrätlichen Abordnung die Herren

Präsident Studer,  
Direktor Russenberger,  
Direktor Stoll,  
Oberstdivisionär Vögeli-Bodmer.

Die Konferenz fand am 13. November in Bern statt, in Anwesenheit der Herren Bundesräthe Welti und Hammer und der obigen Delegation der Nordostbahn.

Wir haben im Geschäftsbericht bereits eine kurze Notiz darüber gegeben, müssen uns hier aber etwas ausführlicher darüber vernehmen lassen.

Herr Bundesrath Welti eröffnete die Verhandlungen unter Hinweis auf die zu erledigenden Moratoriumsfragen ungefähr in folgendem Sinne:

Nur der Bund könne die widerstreitenden Interessen lösen. Die Ansprüche der an den Moratorien Beteiligten müssen in billiger Weise zur Geltung kommen. Der Bund übernehme zwar im Falle des Kaufes der Bahn nicht auch zugleich eine Rechtspflicht zum Bau. Er biete seine Intervention an, werde aber während schwebender Unterhandlungen keinen Entscheid über die Moratorien treffen; auch die Nordostbahn solle durch keinerlei Rechtsgeschäfte den Stand ihres Unternehmens verändern.

Unsere Delegation theilte hierauf den Beschluss des Verwaltungsrathes mit, nach welchem die Nordostbahn von den Bauverpflichtungen liberirt sein müsse, bevor sie in Kaufsverhandlungen eintreten könne; sie führte aus, dass die Nordostbahngesellschaft unmöglich ihre jetzigen Linien verkaufen könne, um die Verpflichtung zu behalten, neue zu bauen.

Herr Welti erwiederte: Der Bund könne die Konzessionen hinfällig machen; die Komites sollen billige Propositionen erhalten, aber ruinöse Bauten sollten verhindert werden. Der Bund wolle kein Geschäft machen, sondern alle Interessen versöhnen; eine Pflicht, selber zu bauen, könne er aber nicht anerkennen; es werde sich schon eine Form finden lassen, um die Nordostbahn sicher zu stellen.

Seitens der Nordostbahn wurde bemerkt, dass die Hinfälligkeit der Konzessionen die Gesellschaft möglicherweise nicht von ihren Verpflichtungen befreien würde; sie müsse darauf bestehen, dass vor Erledigung der Moratorien nicht über den Kaufpreis verhandelt werde. Auch das Verbot von Rechtshandlungen könne nicht acceptirt werden, weil die Nordostbahn dadurch an einer Konversion ihrer Anleihen, wobei eine jährliche Ersparniss von 400,000 Fr. in Frage stehen würde, gehindert werden könnte; es wurde selbst der Gedanke geäußert, der Bund könnte die Konversion selber übernehmen; wenn er Geld zu  $3\frac{1}{2}\%$  erhalte, so würde er mit  $4\%$  Obligationen der Nordostbahn ein gutes Geschäft machen.

Herr Welti fand, die Moratorien können nicht zuerst beseitigt werden, beide Geschäfte müssen Hand in Hand gehen; vielleicht könnten die Komites durch einen Prozentsatz der Kaufsumme abgefunden werden.

Nach weiterem Hin- und Herreden einigte man sich über folgendes Verfahren:

1. Der Bundesrath werde ohne Zuziehung der Nordostbahn sofort mit den Komites in Unterhandlung treten.
2. Die Nordostbahn werde sich über den Kaufpreis schlüssig machen und ein Verzeichniss der nicht zur Bahn gehörigen verfügbaren Mittel anfertigen.

Die Eventualität einer Konversion war nicht weiter erörtert worden. Gleichwohl fand die Direktion, als ihr am 29. November eine Offerte der schweizerischen Kreditanstalt für Garantie einer Konversion sämmtlicher noch bestehender  $4\frac{1}{2}\%$  Anleihen der Nordostbahn in ein solches zu  $4\%$  einging, es dem Stand der Verhandlungen angemessen, der bundesrätlichen Delegation hievon Anzeige zu machen. Es geschah dies mit folgendem Schreiben vom 1. Dezember:

N. O. B.  
ad No. 29025 I.

Zürich, 1. Dezember 1886.

Herrn Bundesrath Welti, Bern.  
Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Bei der Besprechung, welche unsere Delegation am 13. v. Mts. mit einer Abordnung des hohen Bundesrathes zu pflegen die Ehre hatte, äusserten Sie die Ansicht, die Nordostbahn sollte während der bevorstehenden Unterhandlungen durch keinerlei Rechtsgeschäfte den Stand ihres Unternehmens verändern, wie z. B. durch Konversionen ihrer Anleihen. In der darauf folgenden Verhandlung wurde dieser Punkt aber nur beiläufig erwähnt, ohne zu einer förmlichen Erledigung zu gelangen.

Nun sind wir im Falle, Ihnen die Mittheilung zu machen, dass die Schweizerische Kreditanstalt uns mit Brief vom 29. November Namens einer Anzahl deutscher, schweizerischer und französischer Bankinstitute zu festen Bedingungen die Garantie der Konversion unserer  $4\frac{1}{2}\%$ igen Anleihen im Betrage von ca. 84 Millionen Franken in ein solches zu  $4\%$  offerirt und eine baldige Entschliessung von uns wünscht.

Unter den erwähnten Bedingungen findet sich auch die, dass die neu zu emittirenden Obligationen auf eine Anzahl z. B. von zehn Jahren fest lauten und erst nach deren Ablauf kündbar sein dürfen. Bevor wir nun über diese Offerte mit der Kreditanstalt in Unterhandlung treten, wäre es uns sehr lieb, auf konfidentiellem Wege Ihre Ansicht darüber zu vernehmen. Und da im Laufe dieser Woche einige unserer Mitglieder anlässlich der Eisenbahnkonferenz sich in Bern befinden werden, so möchten wir Sie ersuchen, unserem Herrn Direktor Russenberger zu gedachtem Ende eine kurze Audienz gewähren zu wollen. Sollte Ihnen dies wegen Geschäftsüberhäufung nicht möglich sein, so wäre auch der Unterzeichnete bereit, sich nächste Woche zu einer Ihnen passenden Stunde dort einzufinden.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Direktion der Schweiz. Nordostbahn:  
(sig.) Studer.

Die mit diesem Schreiben erbetene Audienz konnte jedoch nicht stattfinden. Dagegen erhielten wir folgende an unser Präsidium gerichtete schriftliche Antwort:

CHEF  
des schweizerischen  
Eisenbahndepartements.

Bern, 13. Dezember 1886.

An das Präsidium der Direktion der Schweiz. Nordostbahn, Zürich.

Hochgeehrter Herr!

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 1. d. Mts. beehrt sich der Unterzeichnete, Namens der für die Rückkaufsverhandlungen von dem Bundesrathe aufgestellten Kommission, Ihnen folgende Antwort zu ertheilen:

In der Konferenz vom 13. November wurde von der hierseitigen Delegation die Erklärung abgegeben, es werden die Verhandlungen unter der Voraussetzung begonnen, dass der *status quo* von beiden Seiten unverändert bis zum Schlusse erhalten bleibe, in der Meinung, dass von Seite des Bundesrathes der Schiedsspruch über den Bau der Moratoriumslinien aufgeschoben werde und von Seite der Nordostbahn eine Veränderung des Vermögensbestandes nicht statffinde und dass namentlich auch von einer Konversion der bestehenden Anleihen ohne Zustimmung des Bundes abgesehen werde.

Unter Bezugnahme auf diese Erklärung ist nun die Delegation im Falle, Ihnen zu eröffnen, dass sie eine Konversion im Sinne Ihres Schreibens den Interessen des Bundes im Falle des Rückkaufes als nachtheilig erachtet, indem möglicherweise dem Bunde das Recht bestritten werden könnte, die Anlehensbedingungen während einer Dauer von zehn Jahren günstiger zu gestalten.

Sollten Sie daher auf der Konversion bestehen und dieselbe durchführen, so wird der Bundesrath erwägen, ob er von dem erwähnten Vorbehalte Gebrauch machend von den Verhandlungen zurücktreten und die Frage des Baues der Moratoriumslinien zum Austrage bringen will. Abgesehen hievon wird der Bundesrath jedenfalls in der Lage sein, den Nachtheil, welcher für ihn aus der beabsichtigten Konversion hervorgehen würde, bei den Verhandlungen über den Kaufpreis in Anrechnung zu bringen.

Wir ersuchen Sie, uns über Ihren in dieser Angelegenheit zu fassenden Beschluss in Kenntniss zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns die Bitte um möglichst baldige Einsendung des Verzeichnisses derjenigen Vermögenstheile der Nordostbahn, welche nach Ihrer Ansicht in den Rückkauf nicht einbezogen werden sollen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

(sig.) Welti.

Sie werden bemerken, dass in dieser Zuschrift keine Rede ist von einem Versprechen der Nordostbahn oder von einer Übereinkunft, nicht zu konvertiren, sondern dass bloss für den Fall, als die Nordostbahn auf der Konversion bestehen und dieselbe durchführen würde, ein Vorbehalt gemacht wird, mit dem die Nordostbahn allerdings zu rechnen hatte. Die Offerte der Kreditanstalt wurde nun der vom Verwaltungsrathe für solche Fälle bestellten Spezial-Kommission zur weitem Prüfung vorgelegt. Da mehrere Mitglieder dieser Kommission der Bundesversammlung angehören, so fand die Sitzung derselben am 15. Dezember v. J. in Bern statt. Theils die damals unsichern politischen Verhältnisse, theils der Vorbehalt der bundesrätlichen Delegation veranlassten die Kommission, von der Offerte der Kreditanstalt für einmal abzusehen; dagegen wurde der Gedanke einer partiellen Konversion mit je 20 Millionen fernerer Prüfung werth gehalten und der Unterzeichnete beauftragt, mit Herrn Bundesrath Welti auch über

diesen möglichen Fall Rücksprache zu nehmen. Dies geschah am folgenden Morgen, jedoch ohne sofortigen Bescheid; Herr Welti versprach schriftliche Antwort, die dann am 24. Dezember erfolgte und folgendermassen lautet:

CHEF  
des schweizerischen  
Eisenbahndepartements.

Bern, 24. Dezember 1886.

Tit. Präsidium der Nordostbahn, Zürich.

Hochgeehrter Herr!

Die bundesrätliche Delegation in Sachen des Rückkaufes der Nordostbahn hat sich über die neuerliche Anfrage Ihrer Direktion berathen, ob nicht wenigstens für die Konversion eines Theils Ihres Obligationenkapitals (im Betrage von 20 Millionen Franken) das bei dem Beginn unserer Verhandlungen getroffene Übereinkommen modifizirt werden könnte.

Wir sind zu dem Schlusse gekommen, dass kein Grund dafür bestehe, für einen Theilbetrag von der Erklärung abzugehen, welche wir Ihnen mit Schreiben vom 13. Dezember zur Kenntniss gebracht haben.

Hochachtungsvoll zeichnet

(sig.) Welti.

Hier ist nun zum ersten Male die Rede von einem Übereinkommen. Der Verwaltungsrath, dem am 30. Dezember die Frage zum Entscheid vorgelegt wurde, beschloss in Anbetracht der politischen Lage, sowie mit Rücksicht auf den bundesrätlichen Vorbehalt, die Offerte der Kreditanstalt abzulehnen und auch eine partielle Konversion zur Zeit nicht vorzunehmen. Die Direktion wurde beauftragt, hievon der bundesrätlichen Delegation Kenntniss zu geben und dabei sich gegen das Bestehen einer Übereinkunft zu verwahren; im Übrigen habe sie die Konversion ferner im Auge zu behalten, um zu gelegener Zeit neue Vorschläge zu hinterbringen.

Das diesfällige Schreiben an Herrn Bundesrath Welti lautet wie folgt:

Ad. R. Nr. 31527/I.

Zürich, 31. Dezember 1886.

An Herrn Bundesrath Welti in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Indem wir Ihre an unser Präsidium gerichteten gefälligen Mittheilungen vom 13. und 24. l. Mts. betreffend ganze oder theilweise Konversion unserer 4 $\frac{1}{2}$  0/0 Anleihen bestens verdanken, beehren wir uns, Ihnen zur Kenntniss zu bringen, dass unser Verwaltungsrath in seiner gestrigen Sitzung wesentlich mit Rücksicht auf Ihre Vorbehalte beschlossen hat, von einer Konversion zur Zeit abzusehen, jedoch nicht in der Meinung, dass, wie Sie sich in Ihrem zweiten Schreiben ausdrücken, ein diesfälliges Übereinkommen zwischen den beidseitigen Delegationen bestehe, sondern mit dem Vorbehalte voller Freiheit des Verwaltungsrathes, zu gelegener Zeit auf die Frage zurückzukommen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Direktion der Schweiz. Nordostbahn:

sig. Studer.

Inzwischen hatte die bundesrätliche Delegation die Abgeordneten der verschiedenen Komites successiv nach Bern einberufen und von denselben schriftliche Erklärungen über die Möglichkeit einer Ablösung der Bauverpflichtungen verlangt.

Nachdem diese Erklärungen Anfangs Februar in Bern eingegangen waren, wurden uns dieselben vervielfältigt mitgetheilt und unsere Delegation zu einer zweiten Konferenz auf den 12. Februar nach Bern eingeladen. An dieser Konferenz, an der die Herren Bundesräthe Welti, Hammer und Ruchonnet, nebst der Nordostbahnabordnung Theil

nahmen, wurde weder der Vorbehalt des Bundesrathes, noch derjenige der Nordostbahn vom 31. Dezember betreffend die Konversion auch nur mit einem Worte erwähnt; sie beschränkte sich auf eine mündliche Besprechung der Eingaben der Komites und auf die Aufforderung, dieselben schriftlich zu beantworten und namentlich auch die zu offerirenden Ablösungssummen zu bezeichnen. Wir haben Ihnen die Eingaben der Komites nebst der Antwort der Nordostbahn im Geschäftsbericht pro 1886 wortgetreu zur Kenntniss gebracht.

In dieser Antwort haben wir uns redlich bemüht, den Forderungen der Moratoriumsgegenden möglichst gerecht zu werden. Obgleich uns nicht verborgen sein konnte, dass die Absichten der bundesrätlichen Delegation mehr auf eine Ablösung der Bauverpflichtungen durch Geldentschädigung abzielten als auf wirklichen Bau, waren wir doch genöthigt, der entschiedenen Weigerung der meisten Komites, auf eine solche Ablösung einzugehen, Rechnung zu tragen und erklärten uns daher entweder zur Leistung einer Gesamtablösungssumme von 4 Millionen oder eventuell auch zu successiven Bauten bereit, indem wir hofften, diesen Theil der Unterhandlungen dadurch wesentlich zu fördern.

Es bleibt uns noch übrig, Ihnen den Hergang der Konversionsverhandlungen kurz vor Augen zu führen.

Nach dem Beschlusse unseres Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1886, eine Konversion zur Zeit zu unterlassen, dagegen die Direktion zu beauftragen, die Frage im Auge zu behalten und zu gelegener Zeit wieder geeignete Anträge vorzulegen, und nachdem sich die politischen Verhältnisse etwas beruhigender gestaltet hatten und namentlich der Geldmarkt einer solchen Operation wieder günstig schien, war es Pflicht der Direktion, sich mit der Frage auf's Neue zu beschäftigen. Zu allererst versammelte sie die vom Verwaltungsrath für den Rückkauf bestellte Kommission und legte derselben die Frage vor, ob sie, in Erwägung aller Umstände, auch mit Rücksicht auf den Vorbehalt der bundesrätlichen Abordnung, eine Anhandnahme der Konversion überhaupt für zweckmässig halte. Die Kommission sprach sich einstimmig in diesem Sinne aus, indem es Pflicht des Verwaltungsrathes sei, die gegenwärtigen Umstände, die leicht durch politische Ereignisse alterirt werden könnten, zur Erleichterung der Zinslasten der Unternehmung zu benutzen.

Die Direktion beschäftigte sich nun zunächst mit der Frage, ob die Konversion sich auf einen Theil der  $4\frac{1}{2}\%$  Anleihen beschränken, oder die Totalität derselben umfassen solle. Zur Prüfung derselben fanden auch Anfragen bei Bankinstituten statt, die aber vorläufig zu keiner Verständigung führten. In der Direktion selber waren die Meinungen über partielle oder totale Konversion getheilt. Da reichte am 12. Mai die schweizerische Kreditanstalt eine feste Offerte ein, die totale Konversion Namens eines Konsortiums angesehenster Bankinstitute in ein  $4\%$  Anleihen zu garantiren, gegen eine Provision von  $\frac{3}{4}\%$ , jedoch mit der Bedingung, dass die Durchführung der Operation vom 5. Juni an geschehen könne. Nachdem sich die verwaltungsrätliche Spezialkommission zu Gunsten dieser Offerte ausgesprochen hatte und einige Detailpunkte geregelt waren, beschloss die Direktion am 16. Mai, dem bereits auf den 21. einberufenen Verwaltungsrath die Genehmigung dieser Offerte zu beantragen. Am nämlichen Tage wurde auch die bundesrätliche Delegation durch folgendes Schreiben davon in Kenntniss gesetzt:

N. O. B.  
ad Nr. 11,422.

Zürich, 16. Mai 1887.

Herrn Bundesrath Hammer, Bern.  
Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Unterm 31. Dezember v. J. hatten wir die Ehre, dem Herrn Bundesrath Welti die Mittheilung zu machen, dass unser Verwaltungsrath in Berücksichtigung der von der bundesrätlichen Delegation hinsichtlich einer allfälligen Konversion unserer  $4\frac{1}{2}\%$  Anleihen gemachten Vorbehalte beschlossen habe, zur Zeit von einer solchen Konversion abzusehen, jedoch nicht in der Meinung, dass diesfalls



zwischen den beidseitigen Delegationen irgend ein Übereinkommen bestehe, sondern mit dem Vorbehalt voller Freiheit, zu gelegener Zeit auf die Frage zurückzukommen.

Damals konnte der Verwaltungsrath sich der Hoffnung hingeben, die Angelegenheit des Rückkaufs werde in nächster Zeit zur Erledigung kommen; heute scheint dieselbe etwas in die Ferne gerückt und da sich auch die Geldverhältnisse wieder günstiger gestaltet haben, so halten wir es für unsere Pflicht, die Frage der Konversion unserer Anleihen oder eines Theiles derselben wieder in Erwägung zu ziehen. Wir beabsichtigen, unserem Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung einen diesfälligen Vorschlag zu unterbreiten, wollten aber nicht ermangeln, die bundesrätliche Delegation hievon in Kenntniss zu setzen und da Herr Bundesrath Welti zu unserem innigsten Bedauern erkrankt ist, so geben wir uns die Ehre, vorstehende Mittheilung an Sie zu adressiren.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrath, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Direktion der Schweizer. Nordostbahn:

(sig.) Studer.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort. Der Verwaltungsrath beschloss sodann am 21. Mai mit allen gegen zwei Stimmen, welche sich für die Vornahme einer bloss partiellen <sup>Konversion</sup>~~Revision~~ aussprachen, die Genehmigung des ihm vorgelegten vorläufigen Vertragsentwurfs, worauf am 1. Juni die Publikation der Kündigung und der Konversionsofferte stattfand. Es ist Ihnen bekannt, wie nun am nämlichen Tage und seither in verschiedenen Blättern durch Korrespondenzen von Bern, die sich den Anschein gaben, wohlunterrichtet zu sein, und die im Bundesrathshause waltende Stimmung wieder zu geben, höchst gehässige und lügenhafte Berichte verbreitet wurden, welche indess durch die vorstehend mitgetheilten Thatsachen genügend charakterisirt sein dürften. Wenn deren Zweck war, der Konversion Schwierigkeiten zu bereiten, so ist derselbe vollständig verfehlt worden.

Eine offizielle Mittheilung des Bundesrathes erhielten wir erst am 7. Juni; sie ist datirt vom 6. und lautet mit Übergehung von blossen Rechnungssachen, wie folgt:

Bern, den 6. Juni 1887.

Der schweizerische Bundesrath  
an die Direktion der schweizerischen Nordostbahn in Zürich.

.....  
.....  
Dagegen müssen wir eine Verfügung Ihrerseits über den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung für so lange untersagen, als wir nicht den uns zugewiesenen Entscheid über den Bau der Moratoriumslinien erlassen haben werden. Nachdem nämlich uns nicht gelungen ist, diese Frage in gütlicher Weise zu lösen, halten wir uns nicht mehr für befugt, die uns übertragene Erledigung weiter zu verschieben, sondern erachten es als unsere Pflicht, von dem an die Anleihenskonversion geknüpften Vorbehalte Gebrauch zu machen und die Entscheidung über den Bau der zurückgestellten Linien gemäss dem Kompromiss der Parteien und dem Bundesbeschluss vom 14. Februar 1878 sofort an die Hand zu nehmen. Da nun bei dieser Entscheidung nothwendig auch die Frage in Betracht fällt, in welcher Weise das Reinerträgniss des Jahres 1886 (mit dessen Anfang das Moratorium abgelaufen ist) bei der Beurtheilung der finanziellen Situation in Rechnung zu bringen sei, und ob dasselbe im Falle des Baues zur Verwendung zu kommen habe, so muss, um diese eventuelle Verwendung sicher zu stellen, jede Verfügung über den Reinertrag bis auf Weiteres unterbleiben.

Der Verwaltungsrath, dem in seiner Sitzung vom 11. Juni von dieser Verfügung Kenntniss gegeben wurde, war der Ansicht, der hohe Bundesrath habe mit seinem Verbot die ihm durch die Moratoriumsverträge übertragenen schiedsrichterlichen Kompetenzen überschritten. Jene Verträge lauten nämlich lediglich dahin, dass nach Ablauf des Jahres 1885 der Bundesrath zu entscheiden habe, ob die Nordostbahn wieder genügend erstarkt sei, um die Arbeiten an den zurückgestellten Linien an Hand zu nehmen und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen habe; nicht aber sind dem Bundesrath irgendwelche Kompetenzen mit Bezug auf die Vollstreckung seines Entscheides übertragen worden. In's Gebiet der Vollstreckung gehören aber schon alle Massnahmen, welche darauf abzielen, die künftige Vollstreckung zu sichern. Die hier massgebende Prozessordnung des Kantons Zürich bestimmt in § 738 ausdrücklich, dass die Vollstreckung der Schiedssprüche sich nach den Vorschriften im VII. Abschnitt des citirten Gesetzes richte, also ausschliesslich den kantonalen Staatsbehörden zustehe. Die Direktion wurde demnach beauftragt, das Schreiben des h. Bundesraths vom 6. Juni im Sinne der gewalteten Diskussion zu beantworten und es ist diess in folgender Weise geschehen:

Ad R. No. 13161 I.

Zürich, den 11. Juni 1887.

An den h. schweizerischen Bundesrath in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

Wir sind beehrt mit Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 6. dies, deren erste beide Ziffern, welche die Genehmigung unserer Jahresrechnungen nebst Bilanz pro 1886 betreffen, wir uns erlauben werden, in besonderm Schreiben zu beantworten.

Den weitem Inhalt Ihrer erwähnten Zuschrift, womit Sie uns eine Verfügung über den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung für so lange untersagen, als Sie nicht den Ihnen zugewiesenen Entscheid über den Bau der Moratoriumslinien erlassen haben werden, haben wir heute unserm Verwaltungsrathe zur Kenntniss gebracht und von demselben den Auftrag erhalten, Ihnen zu erwiedern, dass er sehr bedauern würde, dieses, Ihr Verbot, in der bevorstehenden Generalversammlung unserer Aktionäre zur Behandlung bringen zu müssen, indem dies nur geschehen könnte, unter gleichzeitiger Betonung der Ansicht des Verwaltungsrathes, dass Ihrer h. Behörde insbesondere in der Eigenschaft als Schiedsrichter keine Kompetenzen zustehen in Bezug auf die Vollziehung Ihres schiedsrichterlichen Entscheides, während das Verbot der Dividendenzahlung sich bereits als vorbereitende Vollziehungsmassregel darstellen würde. Es hat sich auch im Verwaltungsrathe die Ansicht Geltung verschafft, dass der h. Bundesrath schwerlich zu dem Verbot gekommen wäre, wenn die h. Behörde von unsern Anträgen in Bezug auf die Verwendung des Reinertrages Kenntniss gehabt hätte und wir sind beauftragt, Ihnen dieselben mitzutheilen. Sie werden den beiden an unsern Verwaltungsrath gerichteten Schreiben entnehmen, dass diese Anträge *vor* Ihrer Schlussnahme und ohne Rücksicht auf dieselbe gestellt worden sind und dass dieselben nur den Geboten der Gerechtigkeit entsprechen. Der Verwaltungsrath hat denn auch, um Ihrer h. Behörde Gelegenheit zur gefälligen Erwägung unserer Anträge zu geben, seine eigene Schlussnahme über dieselben um 8 Tage verschoben und wird sich am 18. dies neuerdings zur Behandlung derselben versammeln.

Indem wir gerne Ihrer daherigen gefälligen Rückäusserung entgegensehen, benutzen wir den Anlass, Sie neuerdings unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Zwei Beilagen:

Schreiben an den Verwaltungsrath  
vom 28. Mai und 2. Juni.

Für die Direktion der Schweizerischen Nordostbahn:

sig. Studer.

Was unsere Anträge über die Verwendung des Reinertrages von 1886 betrifft, die wir dem hohen Bundesrathe zur Erwägung übersandt haben, so lauteten dieselben folgendermassen:

„Die in Ihren Händen liegenden Rechnungen weisen ein zur Verfügung der Aktionäre stehendes Nettoergebniss von . . . . . Fr. 1,349,704. 50 Cts.,  
wovon wir in erste Linie die Absetzung einer Prioritätsdividende von . . . . . „ 660,000. — „  
beantragen. Betreffend den Rest von . . . . . Fr. 689,704. 50 Cts.  
haben wir in besonderer Vorlage die Nothwendigkeit einer kräftigen Dotirung der Reserve für Reorganisation der Pensions- und Hülfskasse begründet und beantragen Ihnen zu diesem Zwecke . . . . . „ 500,000. — „  
zu verwenden und die übrigen . . . . . Fr. 189,704. 50 Cts.  
auf neue Rechnung vorzutragen.“

Eine Antwort des Bundesrathes auf unser obiges Schreiben vom 11. Juni ist auch bis zum 18. nicht eingetroffen, sondern bloss ein Telegramm des Eisenbahndepartements vom 17., welches lautet:

„Der Bundesrath ist nicht in der Lage Ihr Schreiben vom 11. dieses Monats bis morgen zu beantworten. Das Departement wird die betreffende Vorlage nächstens machen.“

Unter diesen Umständen hat der Verwaltungsrath beschlossen das Weitere abzuwarten und je nachdem vor der Generalversammlung noch eine Antwort erfolgt oder nicht, Ihnen die geeigneten Anträge unter mündlicher Begründung vorzulegen.

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich, 20. Juni 1887.

Für die Direktion der Schweizerischen Nordostbahn:

Studer.

